

1352. Strassen. A. Mit Verfügung vom 18. März 1893 ist dem Gemeindrath Dnyhard aufgegeben worden, die in schlechtem Zustand befindliche Straßenstrecke II. Klasse von Welsikon nach Seuzach ungesäumt nach Anleitung der Straßenaufsicht mit gutem Material zu bekieseln und wurde der Gemeinde bei rechtzeitiger und vorschriftsmäßiger Ausführung ein außerordentlicher Beitrag von 1 Fr. 50 Rp. per m³ verwendeten Kiesel in Aussicht gestellt.

Dabei hatte es die Meinung, daß für die zirka 800 m lange Straßenstrecke zirka 150 m³ Kies aus dem Thurthal oder von der Töß, sowie Kollsteine aus der Staatskiesgrube bei Unter-Ohringen bezogen werden.

B. Der Gemeindrath Dnyhard ist der ihm gestellten Aufgabe insoweit nachgekommen, als eine zirka 300 m lange Straßenstrecke, bisher ohne Steinbett, gründlich mit Kollsteinen und gut gereinigtem Kies und Fußwegsand gedeckt worden ist. Die Materialverwendung beträgt 205 m³ und werden die Gesamtausgaben vom Gemeindrath auf 782 Fr. 55 Rp. angegeben. Wird hievon der in Aussicht gestellte Staatsbeitrag für 42 m³ Kollsteine von Ohringen und 58½ m³ Kies aus der Töß bei Kollbrunn mit 150 Fr. 75 Rp. in Abzug gebracht, so bleibt der Gemeinde noch zu decken eine Ausgabe von 631 Fr. 80 Rp., oder zirka 2 Fr. 10 Rp. per laufenden Meter.

C. Mit Eingabe vom 8. Juli 1893 übermittelt nun der Gemeindrath Dnyhard die Kostenrechnung nebst Belegen mit dem Gesuche, es möchte der Gemeinde außer dem von der Direktion der öffentlichen Arbeiten in Aussicht gestellten, außerordentlichen Beitrag von 1½ Fr. per m³ Steine und Flußkies auch noch ein bei Straßenkorrekturen II. Kl. üblicher Staatsbeitrag verabsolgt werden.

Die ausgeführte Arbeit sei keine bloße Bekiesung, sondern vielmehr eine Korrektur zu nennen. Auch seien die bereits zugesicherten 1 Fr. 50 Rp. per m³ nur als eine außerordentliche Leistung des Staates zu betrachten, die in allen Fällen, wo Kies zc. aus der Ferne herbeigeschafft werden müsse, bezahlt werde und ohne die bezeichnete Korrektur seien auf den übrigen Theil der Straßen Welsikon-Seuzach bereits 57 m³ gut gereinigter Kies geführt, und weitere 80 m³ gereinigtes Material auf den Herbst zum Führen bereit, um mit Ausnahme des neuen Straßengesetzes die Straße in gutem Zustande dem Staate übergeben zu können. Für die ohnehin ökonomisch bedrängte Gemeinde Dnyhard sei daher Staatshilfe dringend geboten.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Rechnung von 782 Fr. 55 Rp. ist arithmetisch und materiell richtig und durch Belege ausgewiesen; immerhin sind die Fuhrlohne aus der Kiesgrube Welsikon hoch zu nennen.

Nicht ganz richtig ist dagegen die Annahme des Gemeindrathes, daß die ausgeführte Arbeit als eigentliche Korrektur zu taxiren sei und daß der Staat die in Aussicht gestellten 1½ Fr. Beitrag per

m³ Steine und Flußkies in allen Fällen bezahle, wo das Straßenmaterial aus der Ferne beschafft werden muß. Letzteres geschieht nur in außerordentlichen Fällen und in der Regel nur bei Straßen I. Kl., nicht aber bei Straßen II. Klasse.

Es ist schon in der Eingangs erwähnten Verfügung vom 18. März darauf hingewiesen worden, daß die außerordentliche Befriedigung theilweise von der Zivilgemeinde Welsikon verschuldet worden sei, welche bisher die Straße zu unterhalten hatte, aber ihren Verpflichtungen bezüglich Lieferung gereinigten Materiales nicht immer gehörig nachgekommen ist. Der Grund liegt aber auch in dem immer mehr wachsenden Verkehr mit schwer beladenen Fuhrwerken aus den dortigen Sandgruben und der Ziegelfabrik, und im schlechten Kiesmaterial der dortigen Kiesgruben.

Unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse, insbesondere aber der großen Steuerlast der Gemeinde, dürfte der außerordentliche Beitrag auf zirka $\frac{1}{4}$ der Kosten oder rund 200 Fr. angesetzt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Der politischen Gemeinde Dornhard wird an die Kosten der Straßenverbesserung zwischen Welsikon und Seuzach ein außerordentlicher Beitrag von 200 Fr. im Sinne von § 9 des Straßengesetzes bestimmt und auf Titel VIII. C. d. angewiesen.

2. Mittheilung an den Gemeinderath Dornhard unter Rückstellung der Rechnungsbelege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Akten.